



| laufende Nr./<br>Jahrgang | Seitenzahl | Aktenzeichen |
|---------------------------|------------|--------------|
| 20.2019                   | 1 – 5      | 6033.11      |

Studienbüro

13.11.2019

Amtsblatt der

Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den**  
**Masterstudiengang Betriebswirtschaft**  
**an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**  
**(SPO M-BW)**

**vom 11. November 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 31. März 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 13, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de))“ durch die Worte „vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), zuletzt geändert durch Satzung von 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 03; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de))“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Satz 2 wird neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Der Antrag auf Wechsel kann frühestens gestellt werden, wenn mindestens eine endnotenbildende Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich der jeweiligen Spezialisierung im Masterstudiengang Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erfolgreich erbracht wurde.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft sind

1. der Abschluss eines facheinschlägigen Studiums mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten, wie beispielsweise der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm mit 210 ECTS-Leistungspunkten, oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. eine für das Masterstudium einschlägigen Berufspraxis im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich außerhalb der Hochschule von mindestens 20 Wochen, soweit nicht das Hochschulstudium oder der Abschluss nach Ziff. 1 eine entsprechende einschlägige Praxiszeit umfasst hat,
3. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 5 a bis e dieser Satzung.

(2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 Ziff. 1 und das Vorliegen der weiteren Kriterien nach Abs. 1 Ziff. 2 und 3 entscheidet die Auswahlkommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „für die Auflagenerfüllung“ durch die Worte „zur Erfüllung“ ersetzt.
2. Satz 3 wird gestrichen.

c) In Abs. 4 Satz 4 wird die Bezeichnung „Abs. 1 Ziff. 3“ durch die Bezeichnung „Abs. 1 Ziff. 2“ ersetzt.

d) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(5) Sofern bei ausländischen Abschlüssen eine Umrechnung notwendig ist, erfolgt diese insbesondere anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel:“

4. In § 5a Abs. 3 Buchst. b) wird nach dem Wort „Ziff.“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

5. § 5b wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Ziff. 2 wird nach dem Wort „Ziff.“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Ziff. 1.1 und Ziff. 1.2 wird jeweils die Zahl „1,89“ durch die Zahl „2,0“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  1. In Ziff. 1 werden nach dem Wort „Test“ die Worte „zur Betterbewertung der Abschlussnote“ eingefügt.
  2. In den Ziff. 2.1 und 2.2 wird jeweils die Zahl „2,39“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

6. § 5c wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  1. In Ziff. 1.1 wird die Zahl „1,89“ durch die Zahl „2,0“ ersetzt.
  2. In Ziff. 1.2 werden nach dem Wort „Test“ die Worte „zur Betterbewertung der Abschlussnote“ eingefügt und die Zahl „2,39“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  1. In Ziff. 1 wird die Zahl „1,89“ durch die Zahl „2,0“ ersetzt.
  2. In Ziff. 2 werden nach dem Wort „Test“ die Worte „zur Betterbewertung der Abschlussnote“ eingefügt und die Zahl „2,39“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

7. § 5 d wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Im Test sind Fragen aus den Bereichen der von der Bewerberin bzw. dem Bewerber im Bewerbungsverfahren gewählten Spezialisierung sowie dem Grundlagenbereich des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft zu beantworten. <sup>2</sup>Die Modalitäten für den Test werden rechtzeitig vor dem jeweiligen Bewerbungsverfahren online auf der Seite des Masterstudiengangs Betriebswirtschaft der Fakultät Betriebswirtschaft bekannt gegeben. <sup>3</sup>Die Prüfungsthemen und -inhalte orientieren sich in Inhalt und Kompetenzen an den facheinschlägigen Modulen der jeweiligen Spezialisierung des Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in der jeweils gültigen Fassung. <sup>3</sup>Die Modulbeschreibungen sind dem jeweils gültigen Modulhandbuch zu entnehmen.“

b) In Abs. 9 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Ein mit Erfolg absolvierter Test ist für das jeweilige Zulassungsverfahren, sowie in den darauffolgenden zwei Semestern nach der erfolgreichen Teilnahme gültig; eine Übernahme in das darauffolgende dritte Semester nach Bestehen des Tests ist ausgeschlossen. <sup>3</sup>Soweit das Testergebnis in den beiden darauffolgenden Semestern geltend gemacht werden soll, ist das Schreiben über den bestandenen Test von der Bewerberin bzw. dem Bewerber bis spätestens zum Bewerbungsschluss (§ 5a Abs. 2) im Online-Bewerbermanagementsystem der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm hochzuladen.“

8. Nach § 5d wird folgender § 5e neu eingefügt:

**„§ 5 e**

**Anerkennung von Praxiszeiten zur Verbesserung der Abschlussnote des Vorstudiums**

- (1) <sup>1</sup>Facheinschlägige Praxiszeiten können zur Verbesserung der Abschlussnote des Vorstudiums angerechnet werden, wenn diese im Umfang von mindestens einem Jahr nach Abschluss des berechtigenden Abschlusses zur Zulassung im Masterstudiengang Betriebswirtschaft in einem wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich außerhalb der Hochschule in einer hauptberuflichen sowie zusammenhängenden Tätigkeit erbracht wurden. <sup>2</sup>Die Praxiszeit nach Satz 1 muss in Vollzeit erbracht worden sein, wobei entsprechend gleichwertige Tätigkeiten in Teilzeit berücksichtigt werden, wenn deren Umfang einem Vollzeitäquivalent entspricht. <sup>3</sup>Dem nach § 5 e Abs.2 dieser Studien- und Prüfungsordnung geforderten Antrag ist hierfür ein Nachweis beizulegen, aus dem die regelmäßige Arbeitszeit für Vollbeschäftigte, die regelmäßige Arbeitszeit des Bewerbers / der Bewerberin sowie die Dauer der Beschäftigung hervorgeht. <sup>4</sup>Die tägliche und zur Anerkennung relevante Arbeitszeit bemisst sich nach § 24 Abs.2 Satz 1 APO. <sup>5</sup>Zudem muss der Nachweis, z. B. durch ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, erbracht werden, dass die ausgeübten Tätigkeiten über dem Niveau des Ausbildungszieles des praktischen Studiensemesters des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm lagen. <sup>6</sup>Über die Anrechnung der fachlich einschlägigen Praxiszeit entscheidet die Auswahlkommission nach Sichtung der eingegangenen Anträge.
- (2) Der Antrag zur Verbesserung der Abschlussnote des Vorstudiums gem. Abs. 1 ist zusammen mit den entsprechenden Nachweisen bis spätestens zum Bewerbungsschluss (§ 5 a Abs. 2) im Online-Bewerbermanagementsystem der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm hochzuladen.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle einer Anerkennung des jeweiligen Antrags erfolgt eine Besserbewertung der Abschlussnote um 0,1 Notenpunkte für jedes volle Jahr der Praxistätigkeit. <sup>2</sup>Es ist maximal eine Notenverbesserung um 0,2 Notenpunkte möglich.“

9. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7**

**Studienplan, Modulhandbuch, Vorlesungsverzeichnis**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan sowie das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>4</sup>Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) <sup>1</sup>Weiterhin erstellt der Fakultätsrat zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Vorlesungsverzeichnis, das nicht Bestandteil dieser Studienordnung ist. <sup>2</sup>Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das die Studierenden erstmals betrifft.“

10. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13**

**Bewertung der Prüfungsleistungen,  
Bestehen der Masterprüfung und Prüfungsgesamtergebnis**

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 4 oder Abs. 5 APO erfolgt gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 APO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte entsprechend der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht sind.
- (3) Das Prüfungsgesamtergebnis gem. § 11 RaPO wird als arithmetischer Mittelwert aus den mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Modulnoten gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.“

11. In § 15 wird folgender Abs. 4 neu angefügt:

- „(4) Die mit Inkrafttreten der Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 11. November 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 20; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geltenden Neuregelungen in den §§ 4, 5 a bis 5 e gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2020, im Masterstudiengang Betriebswirtschaft aufnehmen.“

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. November 2019 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 05. November 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 11. November 2019.

Nürnberg, 11. November 2019

Prof. Dr. Michael Braun

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019, lfd. Nr. 20, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 13. November 2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.